



Alternativantrag

der Fraktionen von **CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP**

zu „Humanitäre Grundsätze der Schleswig-Holsteinischen Flüchtlingspolitik auch in der Gesetzgebung zur Abschiebungshaft erhalten“ (Drs. 19/1237)

Aufenthaltsgesetz evaluieren

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird gebeten zu ermitteln, ob und in welchem Umfang von der in § 62 Abs. 1 S. 3 Aufenthaltsgesetz geregelten Möglichkeit bundesweit Gebrauch gemacht wurde, gegenüber Minderjährigen und Familien aufgrund der in § 62 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz genannten Haftgründe Abschiebehaft anzuordnen und zu vollziehen. Es ist ein Untersuchungszeitraum von mindestens 5 Jahren zugrunde zu legen und es soll bei der Ermittlung der Fallzahlen differenziert werden zwischen der Anzahl entsprechender Anträge auf Anordnung der Abschiebungshaft durch die Ausländerbehörden und die Bundespolizei und dem tatsächlichen Vollzug von Haftanordnungen.

Die Landesregierung wird gebeten, auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse nach pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen, ob Änderungsbedarf besteht und ob ggf. über eine Bundesratsinitiative versucht werden soll, die §§ 62 Abs. 1 S. 3, 62a Abs. 3 Aufenthaltsgesetz zu streichen.

2. Die Landesregierung wird ferner gebeten, wie bisher bei der Durchsetzung von Ausreisepflichten auf der Grundlage des Erlasses vom 01.09.2017 zur „Durchführung von Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam“ die besondere Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen sowie anderen besonders schutzbedürftigen Gruppen in der bisherigen Art und Weise zu berücksichtigen und insbesondere die in der Praxis bewährten mildereren Mittel zur Sicherung der Ausreise einzusetzen.

Barbara Ostmeier
und Fraktion

Aminata Touré
und Fraktion

Jan Marcus Rossa
und Fraktion